Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/02/2019 - Annexes du Moniteur belge

Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



19307962



Déposé 19-02-2019

Kanzlei

Unternehmensnr. 0720880937

Gesellschaftsname: (voll ausgeschrieben): Holzbau Hellebrandt

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Kinkebahn 158 (volständige adresse) 4731 Eynatten

GRUENDUNG (NEUE RECHTSPERSON, Gegenstand der Urkunde:

EROEFFNUNG FILIALE)

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Philippe MALHERBE, in Eupen, Vervieserstraße, 10, am 15. Februar 2019 vor Registrierung (art 173, 1bis des Registrierungsgesetzbuches) gehen folgende Beschlüsse hervor:

Herr HELLEBRANDT Cédric Richard Bernard, geboren zu Eupen, am 5. Februar 1986, ledigen Standes, wohnhaft in 4731 Eynatten, Eupener Straße 57/0001.

Ich gründe hiermit eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Privat-gesell-schaft mit beschränkter Haftung und schließe zu diesem Zweck folgenden Gesell-schafts-ver-trag ab:

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: "Holzbau Hellebrandt", Privatge-sellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Ge-sellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesell-schaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH" sowie die Eintragungsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten. ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4731 RAEREN (Eynatten), Kinkebahn 158.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht. Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten. ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat als Gegenstand:

- · Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau (01.610)
- · Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterungen (43.291)
- · Vorbereitende Baustellenarbeiten (43.120)
- Bautischlerei und -schlosserei (43.320)
- · Verlegung von Bodenbelägen aus Holz (43.332)
- · Glasgewerbe (43.343)
- · Dachdeckerei und Zimmerei (43.910)
- · Sonstige Überlassung von Arbeitskräften (78.300)

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht ein-schränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft darf sich in jeder Weise an allen Geschäften, Unter-nehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichartigen oder andersartigen Gegenstand haben und die geeignet sind, die Entwicklung ihres Unternehmens zu begünstigen. Sie kann alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Hand-lungen mobilari-scher und immobilarischer Art vornehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Gesell-schaftszweck beziehen.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer ge-gründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen,

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten. ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf achtzehntausendsechshun-dert Euro (18.600,00 €). Es zerfällt in einhundert (100) Gesellschafts-anteile, ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Einhundertstel (1/100) des Gesellschaftsvermögens. ARTIKEL 6.

Diese einhundert (100) Gesellschaftsanteile werden durch den vorgenannten Herrn HELLEBRANDT Cédric gezeichnet.

Das Kapital ist augenblicklich bis zu einem Betrag von zwölftausendvierhundert Euro (12.400,00 €) frei-gemacht und die zur Freima-chung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesell-schaft bei der "ING Bank" unter Nummer BE67 3631 8413 9887 hinterlegt worden. Eine Bankbescheinigung, aus der dies hervorgeht ist dem amtierenden Notar ausgehändigt worden.

Der Erschienene erklärt und erkennt an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von zwölftausendvierhundert Euro (12.400,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7. (anwendbar im Falle von mehreren Gesell-schaftern)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufge-forderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmun-gen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinla-gen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeich-nungs-rechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit. ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar.

1. für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausü-bung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegen-über der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist. Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

ARTIKEL 9. (anwendbar im Falle von mehreren Gesell-schaftern)

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann. ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesell-schaf-ter oder nicht, anver-trauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sonder-vollmach-ten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indi-rekt an einem Unter-nehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmach-ten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft er-forder-lichen Leistungs- und Verwaltungs-handlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäfts-führer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, die die Gesellschaft verpflichten, alle Befug-nisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Ange-stellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unter-schrieben, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuwei-sen brauchen.

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränder-liche Entschädi-gun-gen gewährt werden, die aus den allgemei-nen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalver-

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

sammlung der Gesellschafter festzusetzen ist. Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unent-geltlich ausgeübt wer-den.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestim-mun-gen. ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am ersten Montag des Monates Juni um achtzehn Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversamm-lung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedesmal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfor-dert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die

Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten. ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Gan-zes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt. ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reser-vefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Das Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Ver-teilung der Gewinne hat. ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der General-versammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die General-versamm-lung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 183 und folgende des Gesetzbu-ches über Gesellschaf-ten fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient der Nettoaktiv zunächst zur Rück-zahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapiere, der frei-gemachten und nicht abgeschriebenen Anteilen.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Gesell-schaftern gemäß der Anzahl ihrer Anteile verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsfüh-rer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vor-ladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem heutigen Tage, um am 31. Dezember 2020 zu enden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach statt am Montag, siebten Juni zweitausendeinundzwanzig (07. Juni 2021).

Alle im Namen der sich in Gründung befindenden Ge-sellschaft einge-gangenen Verpflichtungen werden ausdrücklich durch die Gesellschaft über-nommen und durch diese bestätigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der unterzeichnende Notar erklärt den gemäß Artikel 215 des Gesetz-buches über Gesellschaften vorgeschriebenen Finanz-plan erhalten zu haben, welcher dem Gegenwärtigen als Anlage beigefügt bleibt.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

AUßERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - ERNENNUNG

Im gleichen Zusammenhang und da nunmehr die Statuten festgelegt und die Gesellschaft gegründet ist, ist der vorgenannte Gesellschafter zu einer außer-ordentli-chen Generalversammlung zusammengetreten.

Einstimmig beschließt diese Generalversamm-lung für eine unbestimmte Zeitdauer als nichtstatutären Ge-schäfts-führer zu ernennen, den eingangs vorgenannten Erschienenen, Herrn HELLEBRANDT Cédric, der dieses Amt annimmt.

Einstimmig beschließt diese Generalversamm-lung für eine unbestimmte Zeitdauer Herrn HELLERBRANDT Cédric als ständigen Vertreter zu ernnen. Erschienener, Herrn HELLEBRANDT Cédric, nimmt dieses Amt an.

Für gleichlautende Ausfertigung Philippe MALHERBE, Notar

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde man übersschlägt den Finanzplan) Bijlagen